

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Ummeldung oder manuelle Berichtigung?

Autor	Beitrag
BürgerbüroAm 04.02.2013 08:22	<p>Guten Morgen liebe Forenmitglieder,</p> <p>eine kurze Frage an Euch. Wenn sich eine GmbH in eine GmbH & Co. KG ändert macht Ihr dann eine Ummeldung oder eine manuelle korrektur in Migewa? Bin mir gerade nicht ganz sicher.</p> <p>Vielen Dank.</p>
Runge 04.02.2013 08:51	<p>Hallo aus Bad Fallingbostel, wenn GmbH und Gegenstand des Gewerbes unverändert bleiben, reicht ein interner Hinweis, dass die GmbH jetzt komplementär-GmbH der xy GmbH & Co. KG ist.</p> <p>Ich könnte mir aber vorstellen, dass sich der Gegenstand der gewerblichen Tätigkeit ändert und das müsste dann angezeigt werden.</p> <p>Regina Runge</p>
SteBa 04.02.2013 09:29	<p>Hallo,</p> <p>eine GmbH kann sich nicht in eine GmbH & Co. KG ändern, da es hierbei um 2 verschiedene Firmen handelt (siehe HRB bzw. HRA Nummer). Es müssen daher beide Firmen angemeldet werden.</p> <p>Wenn nur noch die GmbH & Co. KG Geschäfte tätigt, dann muss diese sich anmelden und die Komplementär-GmbH kann abmelden.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>SteBa</p>
Motcha 04.02.2013 09:34	<p>Huhu,</p> <p>in dem Fall müsste ja die Personengesellschaft neu gegründet werden. Und die muss dann ja auf jeden Fall neu angemeldet werden. Wenn die GmbH dann nur noch im Innenverhältnis tätig ist könnte man sie abmelden. Bei uns ist es aber öfter so dass die GmbH nicht nur Komplementärin ist sondern auch noch andere Geschäfte tätigt. Dann bleibt die GmbH natürlich ganz normal angemeldet.</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>René Land 04.02.2013 09:52</p>	<p>quote----- Original von Motcha in dem Fall müsste ja die Personengesellschaft neu gegründet werden. Und die muss dann ja auf jeden Fall neu angemeldet werden. Wenn die GmbH dann nur noch im Innenverhältnis tätig ist könnte man sie abmelden. Bei uns ist es aber öfter so dass die GmbH nicht nur Komplementärin ist sondern auch noch andere Geschäfte tätigt. Dann bleibt die GmbH natürlich ganz normal angemeldet.</p> <p>-----</p> <p>Hallo in die Runde,</p> <p>Auch innerhalb einer GmbH & Co. KG gilt der Grundsatz, wonach nur natürliche und juristische Personen ein Gewerbe betreiben können.</p> <p>Die KG selbst unterliegt keiner "eigenen" Meldepflicht. Es ist jedoch stets sinnvoll, in einer Gewerbeanzeige "für Mischgesellschaften" auf die jeweilige KG oder OHG zu verweisen.</p> <p>Ändert sich der Geschäftszweck der GmbH im Falle der Übernahme einer Tätigkeit als Komplementär nicht, so ist auch keine "pflichtige" Ummeldung nötig.</p> <p>Ist eine Komplementärin (z.B. GmbH) "nur" als solche tätig und betreibt nicht auch noch als GmbH ein eigenständiges Gewerbe, so istgleichwohl stets eine Anzeige im Rahmen der Tätigkeit als Komplementärin erforderlich.</p> <p>Da für die Gewerbetreibenden die "Zugehörigkeit" zu einer KG oder OHG stets von Interesse ist (unterschiedliche Steuersubjekte, Außenverhältnis bei Tätigkeiten im Sinne von §§ 34d, 34f GewO), fertigen wir für die einzelnen Personengesellschaften ggf. mehrere Datensätze an (anderes Meldeverfahren als genannt), wengleich auch dafür kein zwingender Rechtsgrund besteht. Spätestens bei der Übermittlung an das Finanzamt oder die IHK wird uns dies aber gedankt, da dort eben die Personengesellschaft und nicht "nur" die nat. oder jur. Person eine Rolle spielt.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p>BürgerbüroAm 04.02.2013 10:02</p>	<p>Vielen Dank für die schnellen Antworten. Die letzte Aussage verstehe ich allerdings nicht ganz. Muss ich jetzt eine neue Anmeldung des Gewerbes machen oder nicht?</p>

Autor	Beitrag
<p>René Land 04.02.2013 12:25</p>	<p>quote----- Original von BürgerbüroAm Vielen Dank für die schnellen Antworten. Die letzte Aussage verstehe ich allerdings nicht ganz. Muss ich jetzt eine neue Anmeldung des Gewerbes machen oder nicht? -----</p> <p>Hallo,</p> <p>eine Pflicht zur Gewerbe-Meldung besteht nur, wenn sich die Tätigkeit wesentlich ändert oder eine andere Betriebsstätte für die Tätigkeit der GmbH&Co.KG verwendet wird. Möglich ist schließlich auch, dass die GmbH eine eigene Tätigkeit (abweichend von der Tätigkeit in der Co. KG) weiterhin betreibt. Dann ist eine neue Anzeige zu fertigen.</p> <p>Meldepflichtig ist stets die GmbH - sinnvoll ist immer (siehe vorherige Ausführungen) auf die Personengesellschaft zu verweisen.</p> <p>Bei allen anderen Konstellationen besteht regelmäßig keine Meldepflicht. Hier ist es jedoch sinnvoll, den datenbestand so zu korrigieren (Korrektur unrichtig gewordener Daten nach Landesdatenschutzgesetz), dass die regelmäßigen Empfänger der Gewerbemeldungen den neuen Zustand wahrnehmen können.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p> <p>Nachsatz: Wird eine GmbH bei gleichbleibendem Tätigkeitsumfang und gleicher Betriebsstätte lediglich zum Komplementär einer KG ist dies kein pflichtiger Meldetatbestand sondern sollte lediglich als Korrektur verarbeitet werden.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: